

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 53

Artikel: Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Progymnasien und Realsekundarschulen im Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er soll es uns allen bequem machen, ohne unsere Betheiligung. Diese Hoffnung auf Besserung von Außen ohne unsere selbstthätige Wirkung ist aber ein Einschläferungsmittel unserer eigenen Kräfte, und wohin solches führt, davon zeugen mancherlei öffentliche Zustände, die wir hier nicht berühren wollen. Hilf dir selbst, und es wird dir Gott helfen! Thue jeder das Seinige mit ganzem Ernst, und es wird bald um das Ganze wohl und gut stehen.

„Wenn die Familie die erste Bedingung des Staates ist, so ist der Familie erste und wichtigste Pflicht die Erziehung und Bildung der Kinder. Für diese läßt sich ein pflichtgetreuer Vater die Opfer nicht reuen. Diese eigene Anstrengung für das künftige Glück derjenigen, die ihm am nächsten und theuersten sind, wird segensreich auf das ganze Leben nachwirken.

„Wir sprechen darum unsere Ueberzeugung aus, es liege im Interesse des Staates, daß die Familie sich mehr für die Schule betheilige, und daß diese Betheiligung sich voraus in einem unmittelbaren Beitrag für die Erziehung der Kinder fund gebe. Ein jährliches mäßiges Schulgeld würde die Eltern nicht allzuhart ankommen, und einen namhaften Beitrag zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen liefern.“

Reglement

über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Progymnasien und Realschundarschulen im Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, und in der Absicht, die Bedingungen für Erlangung eines Patentcs für Lehrstellen an Sekundarschulen festzusetzen, beschließt:

§ 1. Für Solche, welche sich um ein Patent zu Lehrstellen an Progymnasien und Realschundar-Schulen des Kantons bewerben wollen, findet ordentlicherweise alljährlich einmal eine Prüfung statt, deren Gesamtdauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Ein Jeder, der sich um ein Patent bewerben will, hat sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und sich auszuweisen 1) über das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr

durch Einreichung seines Taufscheines; 2) über seine Heimath durch einen Heimathschein oder ein gleichbedeutendes Altenstück; 3) über seine bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie über gute Leumunden; 4) über Dauer und Umfang seiner Studien durch einen selbstverfaßten kurzen Abriß seines Lebens und wissenschaftlichen Bildungsganges, unter Beilegung von Zeugnissen; 5) im Fall er schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß von der betreffenden Schulbehörde; 6) wenn er nicht Schweizerbürger ist, über das Vorhandensein der im § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 3. Im Allgemeinen ist für die Prüfung der Bewerber der Unterrichtsplan für Realschul- und Progymnasien in Verbindung mit demjenigen für die sechs untern Klassen der Kantonschule in Bern als maßgebend zu betrachten.

Für Bewerber, welche auf eine Sekundarschule mit Einem Lehrer aspiriren, gelten die besondern Bestimmungen am Schlusse dieses Reglements.

§ 4. Zur Abhaltung der Patentprüfungen wird für den deutschen und französischen Kantonstheil je eine Expertenkommission niedergesetzt, bestehend aus sieben von der Erziehungsdirektion zu wählenden Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Den Vice-Präsidenten und den Sekretär hat die Kommission selbst zu bezeichnen.

Der Sekundarschul-Inspektor ist Mitglied von Amtes wegen.

Bei jeder Prüfung müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

§ 5. Die Kommission versammelt sich unmittelbar vor einer Prüfung zu gemeinsamer Berathung über den Gang und zur Feststellung der Prüfungsgegenstände und Aufgaben. Hierauf werden den versammelten Bewerbern die nöthigen Eröffnungen gemacht und die Prüfung begonnen.

Diese besteht in einer theoretischen und einer praktischen, von denen die erstere wieder in eine mündliche und schriftliche zerfällt.

A. Prüfung für Schulen mit mehr als einem Lehrer.

§ 6. I. Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert:

- 1) In der Religion: a. von reformirten Bewerbern: Bibelfunde nebst dem Wichtigsten aus der christlichen Kirchengeschichte, so wie die Fähigkeit, einen Abschnitt aus der Kinderbibel befriedigend zu erklären; b. von katholischen Bewerbern: Kenntniß des alten und neuen Testaments, der wesentlichen Partien der Kirchengeschichte, der Glaubenslehre und allgemeinen Ordnungen der katholischen Kirche.
- 2) In der Muttersprache: hinreichende Kenntniß der Grammatik und des

Wortfazes, sowie Bekanntschaft mit den bedeutendsten Leistungen der betreffenden Literatur, worüber die Bewerber sich durch Vorlesen und sprachliches und sachliches Erklären eines poetischen Stückes auszuweisen haben.

- 3) In der französischen Sprache von deutschen Bewerbern, in der deutschen Sprache von französischen Bewerbern, ebenfalls Kenntniß der Grammatik und der wichtigsten Literaturerscheinungen, worüber besondere Fragen zu stellen sind, sowie Fertigkeit und richtiger Accent im Sprechen, dargethan theils durch Lesen und Erklären eines Musterstückes, theils durch einen kurzen Vortrag über ein leichteres Thema.

Dieselbe Forderung gilt für die englische und italienische Sprache, wenn auch über diese Gegenstände geprüft werden soll.

- 4) Im Latein: Kenntniß der Grammatik und allgemeine Bekanntschaft mit der römischen Literatur, und Fähigkeit, einen Abschnitt sowohl aus einem lateinischen Prosatiker als leichteren Dichter in Bezug auf Inhalt und Sprache richtig zu erklären.
- 5) Im Griechischen: dieselbe Forderung, wie im Lateinischen.
- 6) In der Mathematik: die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten; Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades; Planimetrie, die Hauptsätze der Stereometrie und ebenen Trigonometrie.
- 7) In der Naturkunde: das Wichtigste aus der Mineralogie, sowie aus der Organographie und Systemkunde des Pflanzen- und Thierreichs; die Hauptlehren der Physik und die Grundbegriffe der Chemie.
- 8) In der Geschichte: Kenntniß der allgemeinen Welt- und Völgergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Kulturverhältnisse, und insbesondere der Geschichte der Schweiz.
- 9) In der Erdkunde: Bekanntschaft mit der physischen sowohl als politischen Geographie der fünf Erdtheile, insbesondere der Schweiz, und das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.
- 10) Im Gesang: Kenntniß der Theorie und Methodik des Gesangunterrichts, sowie Fertigkeit im Treffen und richtigen Vortrag.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Die gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Bern war am 5. d. sehr zahlreich versammelt. Der Präsident erstattete Bericht über die Gründung einer Jugendersparniskasse. Bereits sind über 100 Aktien gezeichnet.